



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An  
alle Schulen in Bayern

- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
BS4402.44/41/5

München, 10.07.2019  
Telefon: 089 2186 2151

**Erste Hilfe in den bayerischen Schulen;  
Inkrafttreten der neuen Bekanntmachung zur „Ausbildung von Schü-  
lerinnen und Schülern in Erster Hilfe“**

Anlage:

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juni 2019 zur „Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

bei der Ersten Hilfe handelt es sich um ein Thema mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, zu dem die Schulen einen wichtigen Beitrag leisten können. Die altersgemäße Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe ist dem Staatsministerium deshalb seit jeher ein wichtiges Anliegen der schulischen Bildung in Bayern. So ist Erste Hilfe ein schulart-, jahrgangsstufen- und fächerübergreifendes Thema, an das die Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulzeit dem Alter entsprechend herangeführt werden sollen.

Der Bereich der Ersten Hilfe hat in letzter Zeit generell eine Weiterentwicklung erfahren, die auch die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe beeinflusst. Aus diesem Grund wurden die verbindlich und zusätzlich zu den jeweiligen Fachlehrplänen umzusetzenden Richtlinien des Staatsministeriums zur „Ausbildung von Schülern in Erster Hilfe“ aus dem Jahr 1997 überarbeitet. Die aktuelle Fassung wurde am 23. Juni 2019 in Kraft gesetzt.

In dieser Bekanntmachung wird ein Stufenmodell (Erste-Hilfe-Programme in der Grundschule, Erste-Hilfe-Ausbildung und Kompetenzentwicklung im Bereich Wiederbelebung an weiterführenden Schulen sowie Schulsanitätsdienst) beschrieben, das dem o. g. Anliegen in besonderem Maße gerecht wird.

Demnach sollen bereits Grundschülerinnen und Grundschüler in geeigneter Weise an die Erste Hilfe herangeführt werden.

In den weiterführenden Schulen soll – wie bisher – allen Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 7/8 die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (neues Format: 9 Unterrichtseinheiten; neue inhaltliche Schwerpunkte: u. a. Thema Wiederbelebung) angeboten werden. Die Ausbildung in Erster Hilfe kann ausschließlich von Inhaber(inne)n eines gültigen Lehrscheins Erste Hilfe durchgeführt werden. Hierzu zählen speziell fortgebildete Lehrkräfte sowie besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und weiteren so genannten ermächtigten Stellen. Langfristig soll jede allgemeinbildende weiterführende Schule bzw. jeder Mittelschulverband über mindestens eine Lehrkraft mit gültigem Lehrschein Erste Hilfe verfügen. Um dies zu erreichen, werden u. a. im Rahmen der zentralen Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit ermächtigten Stellen staatlich finanzierte Kurse angeboten, die dem Lehrscheinerwerb dienen.

Unabhängig vom Erste-Hilfe-Kurs sollen alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7/8 durch regelmäßige Wiederholung spezieller Module zum Thema Wiederbelebung das notwendige Zutrauen gewinnen, geeignete Maßnahmen im Notfall auch zu ergreifen. Die Unterweisung und Übung der Wiederbelebung mit den Schülerinnen und Schülern soll von Lehrkräften der jeweiligen Schule durchgeführt werden. Diese Lehrkräfte

besitzen entweder selbst den Lehrschein Erste Hilfe oder sind hierfür schulintern oder von externen Anbietern mit entsprechender fachlicher Qualifikation fortgebildet worden. Die bayerischen Anästhesistinnen und Anästhesisten haben sich bereit erklärt, ab Herbst 2019 über drei Jahre hinweg bayernweit kostenlose Kurse anzubieten, um Lehrkräfte als Multiplikatoren im Bereich Wiederbelebung fortzubilden. Die Bekanntgabe dieser Veranstaltungen und die Anmeldung dafür erfolgen über die zentrale Datenbank FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen; <http://fortbildung.schule.bayern.de/>).

Auch in der neuen Bekanntmachung widmet sich wieder ein eigenes Kapitel dem Schulsanitätsdienst als wichtiger Erste-Hilfe-Einrichtung an den Schulen. Neben pädagogischen Grundlagen und Zielen werden wichtige Regelungen zur Mitarbeit und Weiterqualifizierung im Schulsanitätsdienst sowie zur Betreuung und zum Einsatz der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter beschrieben.

Verlässliche Informationen und Material (z. B. ein vom Seminar Bayern VSE an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen und fachkundigen Lehrkräften entwickeltes Curriculum zur Umsetzung der Module zum Thema Wiederbelebung) zum Thema Erste Hilfe in der Schule erhalten Sie unter <https://alp.dillingen.de/themenseiten/seminar-bayern-vse/> → Erste Hilfe.

In der neuen Bekanntmachung steht die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe im Zentrum. Sie enthält daher – im Gegensatz zur vorherigen Fassung – keine Aussagen zur Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern bzw. Studienreferendarinnen und -referendaren. Die Studienseminare sollen jedoch wie bisher den Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern bzw. den Studienreferendarinnen und -referendaren empfehlen, anlässlich des Vorbereitungsdienstes einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren, oder eine entsprechende Ausbildung selbst anbieten.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,  
ich bitte Sie, Ihr Kollegium über die Inhalte dieses Schreibens und die der  
neuen Bekanntmachung zu informieren. Für die Bereitschaft, die Ausbil-  
dung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe zu unterstützen, danke  
ich Ihnen und allen Beteiligten bereits an dieser Stelle.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor

---